

Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) gem. §§ 2a, 13 VermAnlG für die Bürgerbeteiligung Ökostrom Saar Bürgerkraftwerke III für Bestandsanleger

Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand: 25. Juli 2022

Seit der erstmaligen Erstellung vorgenommene Aktualisierungen: 0

1	Art der Vermögensanlage	Nachrangdarlehen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG. Die Nachrangdarlehen enthalten eine qualifizierte Rangrücktrittsklausel. Durch diese tritt der Anleger mit seiner Forderung auf Rückzahlung und Verzinsung des Nachrangdarlehens hinter die Ansprüche der anderen Gläubiger der Emittentin zurück, und zwar im Rang hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO bezeichneten Forderungen anderer Gläubiger der Emittentin. Auf die Risikohinweise (unten Ziff. 5) wird verwiesen.
	Bezeichnung der Vermögensanlage	Bürgerbeteiligung Ökostrom Saar Bürgerkraftwerke III für Bestandsanleger
2	Anbieterin der Vermögensanlage	ÖkoStrom Saar Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Trierer Straße 22, 66663 Merzig, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Saarbrücken unter der Registernummer HRB 64497.
	Emittentin der Vermögensanlage	ÖkoStrom Saar Bürgerkraftwerke GmbH, Trierer Straße 22, 66663 Merzig, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Saarbrücken unter der Registernummer HRB 19363.
	Geschäftstätigkeit der Emittentin	Die Geschäftstätigkeit der Emittentin besteht in dem Erwerb und Betrieb von Projekten und Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie dem Erwerb von Kapitalbeteiligungen an derartigen Projekten.
	Identität der Internet-Dienstleistungsplattform	www.beteiligungsportal.oekostrom-saar.de/Buergerkraftwerke, betrieben durch die eueco GmbH, eingetragen beim Registergericht des Amtsgerichts München unter der Handelsregisternummer HRB 197306, vertreten durch die Geschäftsführer Josef Baur und Oliver Koziol, Corneliustraße 12, 80469 München.
3	Anlagestrategie	Die Anlagestrategie für diese Vermögensanlage besteht darin, über die Emittentin eine neue finanzielle Beteiligung an einer Betreiber- und Dienstleistungsgesellschaft von und für Erneuerbare-Energie-Anlagen zu erwerben sowie im Rahmen der Fristentransformation bestehende Nachrangdarlehen abzulösen, die in der Vergangenheit zum Erwerb von Unternehmensbeteiligungen genutzt wurden.
	Anlagepolitik	Die Anlagepolitik besteht darin, zum Zwecke der Neuinvestition in finanzielle Beteiligungen aus dem Segment der erneuerbaren Energien sowie zur Fristentransformation, Nachrangdarlehen einzuwerben.
	Anlageobjekt (inkl. Angaben zu dessen Realisierungsgrad, abgeschlossenen Verträgen, ob die Nettoeinnahmen aus den Anlagegeldern dazu allein ausreichend sind und Gesamtkosten)	<p>Die Anlageobjekte sind die nachfolgend unter 1. und 2. dargestellten Gegenstände. Die Zins- und Rückzahlung dieser Vermögensanlage an den Anleger soll aus den Ausschüttungen, welche die Emittentin aus den unter 1. und 2. genannten Unternehmensbeteiligungen erhält, und aus den Zins- und Rückzahlungen des unter 2. genannten Gesellschafterdarlehens erwirtschaftet werden.</p> <p>1. Erwerb eines neuen Kommanditanteils: Die Emittentin wird einen (zusätzlichen) Kommanditanteil mit einem Nennbetrag von € 290.000 zu einem Kaufpreis von € 370.000 an der ÖkoStrom Saar Biogas Lebach GmbH & Co. KG mit Sitz in Merzig, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Saarbrücken unter der Registernummer HRA 11088 („Zielgesellschaft“) erwerben. Die Emittentin hält bereits einen Kommanditanteil in Höhe von € 170.000 an der Zielgesellschaft. Das Kommanditkapital der Zielgesellschaft beträgt insgesamt € 1.160.000. Unternehmensgegenstand der Zielgesellschaft ist die Projektentwicklung, Genehmigung und Finanzierung von umweltfreundlichen Energieerzeugungsanlagen sowie die darauffolgende Errichtung und den Betrieb der Anlagen sowie der Verkauf der regenerativ erzeugten Produkte. Die Emittentin plant die Beteiligung langfristig, mindestens sieben Jahre, zu halten. Dabei wird sie nicht das Management der Zielgesellschaft übernehmen, sondern ihren Anteil passiv verwalten und nur ihre als Kommanditistin bestehenden Rechte im Rahmen der Gesellschafterversammlung der Zielgesellschaft ausüben.</p> <p>Zum Erwerb des (zusätzlichen) Kommanditanteils hat die Emittentin als Käuferin am 1. Januar 2022 einen Anteilskauf- und Abtretungsvertrag mit der Ökostrom Saar GmbH als Verkäuferin geschlossen. Weitere Verträge wurden nicht geschlossen.</p> <p>2. Ablösung von Altverbindlichkeiten: Die Emittentin hat ab dem 13. November 2015 bis zum 4. März 2016 Nachrangdarlehensverträge mit der Bezeichnung „Ökostrom Saar Bürgerkraftwerke 3.0“ mit persönlich ausgewählten Anlegern in Höhe von insgesamt € 592.000 abgeschlossen („Altverbindlichkeiten“). Die eingeworbenen Gelder wurden zur Finanzierung folgender Gegenstände genutzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kommanditanteil mit einem Nennbetrag und Erwerbspreis von € 100.000 an der Windpark Saar 2016 GmbH & Co. KG mit Sitz in Freisen (Amtsgericht Saarbrücken, HRA 11960), deren Gesamtkapital € 4.749.750 beträgt und deren Unternehmensgegenstand die Planung, die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Gewinnung und Speicherung von elektrischer Energie aus Wind, die Vermarktung der Energie sowie die direkte und treuhändische Beteiligung an Windparkprojekten ist; - Gewährung eines mit 3,5 % p.a. verzinsten Gesellschafterdarlehens in Höhe von € 100.000 mit einer Laufzeit von 10 Jahren an die Windpark Saar 2016 GmbH & Co. KG, das in jährlichen Raten von € 10.000 an die Emittentin zurückgezahlt wird; - Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag von € 1.500 zu einem Kaufpreis von € 397.500 an der Windenergie Merzig GmbH mit Sitz in Merzig (Amtsgericht Saarbrücken, HRB 101296) deren Gesamtkapital € 25.000 beträgt und deren Unternehmensgegenstand die Planung, die Errichtung und der Betrieb von Windparkanlagen in Merzig (Saarland) und die Vermarktung der erzeugten Energie ist. <p>Der Erwerb des Kommanditanteils und des Geschäftsanteils wurde bereits vollzogen, d.h. die Emittentin ist bereits Gesellschafterin dieser Gesellschaften und entsprechend im Handelsregister eingetragen. Beide Unternehmensanteile werden von der Emittentin langfristig (mindestens sieben Jahre) gehalten und passiv verwaltet, d.h. die Emittentin übt nur ihre als Gesellschafterin bestehenden Rechte im Rahmen der Gesellschafterversammlungen dieser Unternehmen aus. Das Gesellschafterdarlehen wurde von der Emittentin bereits an die Windpark Saar 2016 GmbH & Co. KG ausgezahlt und dieser nicht zum Zwecke des Erwerbs eines Sachgutes oder eines Rechts an einem Sachgut oder der Pacht eines Sachgutes, sondern zur freien Investition in ihren Unternehmensgegenstand gewährt. Die Windpark Saar 2016 GmbH & Co. KG hat mit der Zins- und Rückzahlung des Gesellschafterdarlehens bereits begonnen.</p> <p>Die Laufzeit der Altverbindlichkeiten endet am 31. Dezember 2022. Die dann fälligen Rückzahlungen sollen teilweise mithilfe der Einnahmen aus dieser Vermögensanlage bedient werden.</p> <p>Die Nettoeinnahmen der vorliegenden Vermögensanlage für Bestandsanleger werden zusammen mit den Nettoeinnahmen der parallel angebotenen Vermögensanlage für Neuanleger (vgl. Punkt 18 „Sonstige Hinweise“) wie folgt aufgeteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit einem Betrag in Höhe von € 370.000 auf den Erwerb des Kommanditanteils und - mit einem Betrag in Höhe von € 400.000 auf die Ablösung der Altverbindlichkeiten. <p>Die Nettoeinnahmen aus der vorliegenden Vermögensanlage und aus der parallel angebotenen Vermögensanlage für Neuanleger reichen nicht allein zur Finanzierung der Anlageobjekte aus. Der weitere erforderliche Betrag in Höhe von € 192.000 wird aus Eigenmitteln der Emittentin gezahlt. Die Gesamtkosten der Anlageobjekte betragen € 962.000, wovon € 370.000 auf den neuerworbenen Kommanditanteil an der Zielgesellschaft und € 592.000 auf die Ablösung der Altverbindlichkeiten entfallen.</p>
4	Laufzeit der Vermögensanlage	Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beginnt für den jeweiligen Anleger mit Vertragsschluss und endet für alle Anleger am 28.02.2029.
	Kündigung	Ein vorzeitiger Rücktritt vom Nachrangdarlehensvertrag ist vonseiten der Emittentin möglich, wenn der Anleger das Nachrangdarlehen nicht fristgerecht (d.h. innerhalb von zehn Bankarbeitstagen nachdem der Anleger von der Emittentin über die Annahme des Vertrags benachrichtigt wurde) erbringt und auch nach Nachfristsetzung nicht zur Einzahlung bringt. Im Übrigen ist die ordentliche Kündigung während der Laufzeit für beide Parteien ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund (§ 314 BGB) bleibt für beide Parteien unberührt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände

		des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Laufzeitende nicht zugemutet werden kann. Der Berechtigte kann nur innerhalb einer angemessenen Frist kündigen, nachdem er vom Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat. Die genaue Frist hängt von den Umständen des Einzelfalls ab; in der Regel sind sechs bis sieben Wochen noch angemessen. Jede Kündigung ist schriftlich gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner zu erklären.
	Konditionen der Zinszahlung	Der Anleger erhält vorbehaltlich des vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts eine Verzinsung in Höhe von 3,75 % p.a. Der Zeitpunkt, zu dem die Einzahlung auf dem Konto der Emittentin gutgeschrieben ist, gilt als Wertstellungszeitpunkt. Die Verzinsung beginnt am folgenden Tag und erfolgt taggenau nach der Methode act/act. Die Zinsen werden jeweils zum letzten Werktag im Februar des folgenden Jahres ausbezahlt, erstmals zum 28.02.2023, letztmals – vorbehaltlich einer frühzeitigen Vertragsbeendigung sowie des vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts – zum 28.02.2029. Der Zinssatz in Höhe von 3,75 % ist an die Eigenschaft als Bestandsanleger geknüpft. Als Bestandsanleger gelten natürliche und juristische Personen oder rechtsfähige Personenhandelsgesellschaften, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Nachrangdarlehensvertrags Gläubiger einer von der Emittentin in der Vergangenheit ausgegebenen Kapitalanlage sind. Wird das Mindestemissionsvolumen (siehe Punkt 6 „Emissionsvolumen“) nicht erreicht, werden keine Zinsen gezahlt. Wenn die Emittentin die für das Erreichen des Mindestemissionsvolumen maßgebliche Angebotsfrist über den 31.12.2022 hinaus verlängert und das Mindestemissionsvolumen dennoch nicht erreicht wird, sind die etwaigen zum 28.02.2023 ausbezahlten Zinsen vom Anleger zurückzuzahlen.
	Konditionen der Rückzahlung	Das Nachrangdarlehen wird an den Anleger vorbehaltlich des vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts in Höhe des investierten Betrags zum 28.02.2029 zurückgezahlt. Wird das Mindestemissionsvolumen (siehe Punkt 6 „Emissionsvolumen“) nicht erreicht, werden die eingezahlten Beträge unverzüglich gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zurückerstattet.
5	Risiken	Die Gewährung des Nachrangdarlehens stellt in rechtlicher Hinsicht keine unternehmerische Beteiligung dar. Sie ist bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise jedoch mit einer unternehmerischen Beteiligung vergleichbar. Der Anleger ist gehalten, die in Betracht kommenden Risiken in seine Anlageentscheidung mit einzubeziehen und die Angaben in diesem VIB, insbesondere die nachfolgenden Risikohinweise, vor seiner Anlageentscheidung mit großer Sorgfalt zu lesen. In den nachfolgenden Risikohinweisen sind die wesentlichen mit der vorliegenden Vermögensanlage verbundenen Risiken benannt. Es können jedoch nicht sämtliche Risiken benannt und auch die benannten Risiken nicht abschließend erläutert werden.
	Maximalrisiko	Es besteht das Risiko des Totalverlusts des eingesetzten Kapitals. Für den Fall, dass der Anleger für die Investition in das Nachrangdarlehen ganz oder teilweise eine Fremdfinanzierung aufnimmt, besteht das Risiko, dass der Kapitaldienst der Fremdfinanzierung bedient werden muss, auch wenn keine Rückzahlungen oder Erträge aus dem Nachrangdarlehen generiert werden. Etwaige steuerliche Belastungen hat der Anleger aus seinem Vermögen zu begleichen, das nicht in das Nachrangdarlehen investiert ist. Die genannten Umstände können zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.
	Risiken aus dem qualifizierten Rangrücktritt	Bei dem Nachrangdarlehensvertrag handelt es sich um einen Darlehensvertrag mit einer qualifizierten Rangrücktrittsklausel. Der Anleger tritt hierdurch mit seiner Forderung auf Rückzahlung sowie auf Verzinsung des Nachrangdarlehens hinter die Ansprüche der anderen Gläubiger der Emittentin zurück, und zwar im Rang hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO bezeichneten Forderungen anderer Gläubiger der Emittentin. Dies bedeutet, dass der Anleger im Insolvenzfall erst nach allen Fremdgäubigern der Emittentin befriedigt wird. Forderungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag können nur aus künftigen Gewinnen, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus einem die sonstigen Verbindlichkeiten der Emittentin übersteigenden freien Vermögen beglichen werden. Die Ansprüche auf Rückzahlung sowie auf Verzinsung können auch nicht geltend gemacht werden, solange und soweit hierdurch die Insolvenz der Emittentin herbeigeführt werden würde. Der qualifizierte Rangrücktritt hat zur Folge, dass der Anleger mit der Vermögensanlage ein über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgehendes unternehmerisches Risiko übernimmt, dessen Realisierung er mangels Mitwirkungs- und Kontrollrechten in keiner Weise beeinflussen kann und dass es zu einer dauerhaften Aussetzung (auch außerhalb der Insolvenz der Gesellschaft) jeglicher Zahlung kommen kann. Eine wirksame qualifizierte Rangrücktrittsklausel führt dazu, dass das Nachrangdarlehen nicht als erlaubnispflichtiges Bankgeschäft in der Form des Einlagengeschäfts gem. § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 KWG beurteilt wird. Es besteht jedoch das Risiko, dass die Rangrücktrittsklausel von der Rechtsprechung oder von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nicht als ausreichend angesehen und ein erlaubnispflichtiges Einlagengeschäft bejaht wird. Dies hätte zur Folge, dass der Nachrangdarlehensvertrag zu einem nicht kalkulierten Zeitpunkt rückabgewickelt werden müsste, was zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen kann.
	Geschäftsrisiko, Insolvenzrisiko der Emittentin	Es besteht das Risiko, dass die Emittentin aufgrund ihrer geschäftlichen Entwicklung während der Laufzeit nicht in der Lage ist, die vereinbarten Zinsen in voller Höhe oder zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt zu bezahlen. Die Emittentin kann Höhe und Zeitpunkt von Zuflüssen weder zusichern noch garantieren. Es besteht darüber hinaus das Risiko, dass die Emittentin nach Ende der Laufzeit nicht oder nicht vollständig in der Lage ist, das Nachrangdarlehen zurückzuzahlen. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin in Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit und somit in Insolvenz gerät. Im Insolvenzfall besteht das Risiko, dass das eingesetzte Kapital vollständig verloren ist (Totalverlust).
	Risiken aus dem Erwerb der Finanzbeteiligung	Der Erwerb der Finanzbeteiligung erfolgt auf Basis der Wirtschaftlichkeitsprognosen der Zielgesellschaft. Die tatsächlich erzielten Ergebnisse können unter den Prognosen liegen, so dass geplante Erlöse und Kapitalrückflüsse gar nicht, nur teilweise oder erst zu späteren Zeitpunkten realisiert werden können. Dies kann dazu führen, dass der Anleger die Verzinsung oder die Rückzahlung der Nachrangdarlehen nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt erhält.
	Fungibilitätsrisiko	Die Möglichkeit der Übertragung der Ansprüche aus dem Nachrangdarlehensvertrag ist in tatsächlicher Hinsicht stark eingeschränkt. Es gibt keinen geregelten oder organisierten Markt, an dem Nachrangdarlehen gehandelt werden. Nachrangdarlehen sind keine Wertpapiere und auch nicht mit diesen vergleichbar. Auch Zweitmarkthandelsplattformen stellen keinen gleichwertigen Ersatz für geregelte oder organisierte Märkte dar. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass er die Vermögensanlage nicht zu einem von ihm gewünschten Zeitpunkt veräußern kann. Im Falle der Veräußerung trägt der Anleger das Risiko, auf diesem Wege einen Veräußerungserlös unter dem tatsächlichen Wert oder unterhalb des ursprünglichen Investitionsbetrags zu erzielen.
	Dauer der Kapitalbindung	Die Laufzeit des Nachrangdarlehens ist begrenzt bis zum 28.2.2029. Während dieses Zeitraums ist die ordentliche Kündigung der Nachrangdarlehen ausgeschlossen. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass er das in das Nachrangdarlehen gebundene Kapital benötigt, sich aber von dem Nachrangdarlehen nicht zu dem von ihm gewünschten oder benötigten Zeitpunkt trennen kann. Es besteht auch das Risiko, dass das Kapital des Anlegers über das Ende der Laufzeit hinaus gebunden ist, wenn die Emittentin zum Ende der Laufzeit zur Rückzahlung nicht in der Lage ist. In diesem Fall kann aufgrund der Nachrangigkeit der Anspruch des Anlegers auf Rückzahlung des Nachrangdarlehens nicht durchgesetzt werden.
	Einflussnahme auf der Ebene des Anlegers	Der Anleger hat keine Möglichkeit, auf die Geschäftsführung der Emittentin Einfluss zu nehmen. Dem Anleger stehen in seiner Stellung als Nachrangdarlehensgeber aus dem Nachrangdarlehensvertrag auch keine Mitwirkungs-, Informations-, Kontroll- oder Auskunftsrechte zu. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin geschäftliche Entscheidungen trifft, mit denen der Anleger nicht einverstanden ist.
6	Emissionsvolumen	Das Emissionsvolumen für Nachrangdarlehen der vorliegenden Vermögensanlage für Bestandsanleger beträgt zusammen mit einer parallel angebotenen Vermögensanlage für Neuanleger (vgl. Punkt 18 „Sonstige Hinweise“) insgesamt € 770.000,00. Die Durchführung der Finanzierung setzt voraus, dass die vorliegende Vermögensanlage für Bestandsanleger zusammen mit der Vermögensanlage für Neuanleger ein Emissionsvolumen in Höhe von insgesamt mindestens € 100.000,00 erreicht. Wird das Mindestemissionsvolumen innerhalb der Angebotsfrist (31.12.2022, bis zu sechs Monate Verlängerung im Ermessen der Emittentin) nicht vollständig gezeichnet, werden die Emissionen (Neu- und Bestandsanleger) abgebrochen und bereits eingezahlte Beträge werden unverzüglich gemäß den gesetzlichen Bestimmungen erstattet.
	Art und Anzahl der Anteile	Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um Nachrangdarlehen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG. Anleger erhalten keine Anteile an der Emittentin, sondern nachrangig ausgestaltete Zins- und Rückzahlungsansprüche. Die Mindestzeichnungssumme beträgt €

		1.000,00, der Höchstbetrag unter den Voraussetzungen des § 2a Abs. 3 VermAnlG € 25.000,00. Die Anzahl der Nachrangdarlehen der vorliegenden Vermögensanlage hängt von der jeweiligen Zeichnungshöhe und davon ab, wie viele Nachrangdarlehen unter der parallel angebotenen Vermögensanlage für Neuanleger (vgl. Punkt 18 „Sonstige Hinweise“) gezeichnet werden. Angesichts der Mindestzeichnungssumme von € 1.000,00 und dem Emissionsvolumen von € 770.000,00 können maximal 770 Nachrangdarlehensverträge (einschließlich der unter der parallel angebotenen Vermögensanlage für Neuanleger geschlossenen Nachrangdarlehensverträge) geschlossen werden.
7	Verschuldungsgrad	Ein auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2020 errechneter Verschuldungsgrad der Emittentin kann aufgrund eines nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages nicht angegeben werden.
8	Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung	Ob Zins- und Rückzahlungen vertragsgemäß erfolgen können, hängt auch von den Bedingungen des Marktes für Strom aus Erneuerbaren-Energien-Anlagen ab. Dieser Markt wird im Wesentlichen von den gesetzlichen Rahmenbedingung für die Förderung von Erneuerbaren Energien (insbesondere EEG-Vergütung), den regulatorischen Anforderungen an den Betrieb von Erneuerbaren-Energien-Anlagen, den meteorologischen Bedingungen (insbesondere Wind- und Sonnenaufkommen) sowie dem Anbau und der Ernte von Energiepflanzen und den Preisen für das in Biogas-Anlagen verarbeitete Substrat beeinflusst. Für den Fall, dass sich die Bedingungen des Marktes für Strom aus Erneuerbaren-Energien-Anlagen besser entwickeln als angenommen, oder genauso oder nur unwesentlich schlechter entwickeln als angenommen, hat dies keine Auswirkungen auf die Rückzahlung und Verzinsung des Nachrangdarlehens. Für den Fall, dass sich die Bedingungen des Marktes für Strom aus Erneuerbaren-Energien-Anlagen deutlich schlechter entwickeln als angenommen, kann die Rückzahlung und Verzinsung der Nachrangdarlehen zu einem späteren Zeitpunkt oder nicht in voller Höhe erfolgen oder vollständig ausbleiben (Totalverlust).
9	Kosten und Provisionen (Anleger)	Der Erwerbspreis entspricht der Höhe des vom Anleger gewährten Nachrangdarlehens. Der Erwerbspreis wird vom Anleger im Zeichnungsschein festgelegt. Zusätzliche Kosten können dem Anleger entstehen, wenn er anlässlich der Gewährung des Nachrangdarlehens externe Berater hinzuzieht, etwa einen Anlageberater oder Steuerberater. Weitere Kosten können im Erbfall entstehen, wenn die Forderungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag auf Erben oder Vermächtnisnehmer des Anlegers zu übertragen sind und diese sich mittels Erbschein oder sonstiger geeigneter Unterlagen gegenüber der Emittentin zu legitimieren haben. Die genannten zusätzlichen Kosten sind nicht bezifferbar. Es fallen keine Provisionen an.
	Kosten und Provisionen (Emittentin)	Die Anbieterin zahlt der Internet-Dienstleistungsplattform für die Vermittlung eine jährliche Provision in Höhe eines Betrages von: <ul style="list-style-type: none"> • 0,4 % des tatsächlich eingeworbenen Emissionsvolumens, soweit dieses € 350.000 nicht überschreitet und eines weiteren Betrages von • 0,25 % des tatsächlich eingeworbenen Emissionsvolumens, soweit dieses den Betrag von € 350.000 überschreitet. Der Erstattungsanspruch der Anbieterin gegenüber der Emittentin wird von der Emittentin nicht aus dem Emissionsvolumen, sondern aus ihrem sonstigen Vermögen bedient. Weitere Kosten entstehen der Anbieterin und der Emittentin nicht.
10	Interessenverflechtungen zwischen Emittentin und Internet-Dienstleistungsplattform	Es bestehen keine maßgeblichen Interessenverflechtungen im Sinne von § 2a Abs. 5 VermAnlG zwischen der Emittentin und dem Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt.
11	Anlegergruppe, auf welche die Vermögensanlage abzielt	Die Vermögensanlage richtet sich an Privatkunden gem. § 67 WpHG. Der Anleger hat einen langfristigen Anlagehorizont, der durch die unter Ziffer 4 benannte Laufzeit bis zum 28.2.2029 definiert ist. Der jeweilige Anleger benötigt Kenntnisse und/oder Erfahrungen im Bereich von Vermögensanlagen und Kenntnis der in Ziffer 5 beschriebenen Risiken der Vermögensanlage. Der jeweilige Anleger muss sich insbesondere bewusst sein, dass ein Verlustrisiko von bis zu 100 % (Totalausfall) besteht und ein Ausfall der in Aussicht gestellten Zins- und Rückzahlung zu seiner Privatinsolvenz führen kann. Er muss bereit sein, diese Risiken zu tragen.
12	Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen	Diese Vermögensanlage dient nicht der Finanzierung von Immobilienprojekten, sodass diesbezügliche Angaben entbehrlich sind.
13	Verkaufspreis sämtlicher in einem Zeitraum von zwölf Monaten angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen des Emittenten	In den letzten zwölf Monaten wurden keine Vermögensanlagen des Emittenten angeboten oder verkauft. Vollständige Tilgungen von Vermögensanlagen des Emittenten waren in den letzten zwölf Monaten nicht geplant und fanden nicht statt.
14	Nachschusspflichten	Es besteht keine Nachschusspflicht im Sinne von § 5b Abs. 1 VermAnlG.
15	Mittelverwendungskontrolleur	Eines Mittelverwendungskontrolleurs im Sinne des § 5c Abs. 1 VermAnlG bedarf es nicht.
16	Nichtvorliegen eines Blindpool-Modells	Es liegt kein Blindpoolmodell im Sinne des § 5b Abs. 2 VermAnlG vor.
17	Hinweise gem. § 13 Abs. 4 und Abs. 5 VermAnlG	Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblatts unterliegt nicht der Prüfung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar von der Anbieterin oder Emittentin der Vermögensanlage. Der letzte offengelegte Jahresabschluss der Emittentin zum 31.12.2020 ist beim elektronischen Bundesanzeiger unter https://www.bundesanzeiger.de in elektronischer Form erhältlich. Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem VIB enthaltenen Angaben können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.
18	Sonstige Hinweise	Dieses VIB stellt kein öffentliches Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung des Nachrangdarlehens dar. Parallel zur vorliegenden Vermögensanlage bietet die Anbieterin Nachrangdarlehen für Neuanleger der Ökostrom Saar Bürgerkraftwerke GmbH mit einer Verzinsung von 3,25 % p.a. an. Als Neuanleger gelten natürliche Personen, juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die keine Bestandsanleger (vgl. Punkt 4 Konditionen der Zinszahlung) sind. Abgesehen von der Verzinsung sind die Vertragsbedingungen für Neuanleger mit den Bedingungen der vorliegenden Vermögensanlage identisch.
	Besteuerung	Die Zinsen aus dem Nachrangdarlehen unterliegen der Einkommenssteuer. Von der Emittentin werden keine Steuern abgeführt. Die Besteuerung ist von den individuellen Verhältnissen des Steuerpflichtigen abhängig. Es wird die Beratung durch einen Steuerberater empfohlen. Grundsätzlich sind die vom Anleger vereinnahmten Erträge in der Steuererklärung zu berücksichtigen.
	Verfügbarkeit des VIB	Das VIB ist auf der Internet-Dienstleistungsplattform, auf der Website der Anbieterin (www.oekostrom-saar.de) und bei der Emittentin, Trierer Str. 22, 66663 Merzig, verfügbar.

Die Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Abs. 4 VermAnlG ist vor Vertragsabschluss gemäß § 15 Abs. 4 VermAnlG in einer der Unterschriftsleistung gleichwertigen Art und Weise online zu bestätigen und bedarf daher keiner weiteren Unterzeichnung.